

SATZUNG

„EEH Verein Deutschland e.V.“

Vorwort

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung des Vereines

Vorwort

Die Emotionelle Erste Hilfe (EEH) fördert und unterstützt eine liebevolle Eltern-Kind-Bindung in der Schwangerschaft, unter der Geburt und in der Zeit danach. Die Emotionelle Erste Hilfe ist ein körperorientierter Ansatz, der in der Krisenintervention und der Bindungsförderung von Eltern, Baby und Kleinkindern eingesetzt wird und stützt auf drei Säulen:

- Frühprävention
- Kurzzeitige Krisenintervention
- Kurz- und längerfristige therapeutische Begleitung von Eltern und Kindern

Die zentrale Idee der EEH ist die Unterstützung und die Bewahrung der emotionalen Bindung zwischen Eltern und Kind von Beginn an. Dabei wird der Aufbau einer emotionalen Selbstverbindung als wichtigste Voraussetzung für die Entwicklung eines stabilen Bindungsfeldes zwischen Eltern und ihren Kindern betrachtet.

Zu Beginn ihrer Entstehung konzentrierte sich die EEH auf die Begleitung von Eltern mit exzessiv schreienden Säuglingen in der ersten Zeit nach der Geburt.

Hieraus entwickelten sich einfache und leicht anwendbare Modelle, um den Kreislauf aus Angsterleben, Körperverspannung und Bindungsverlust zwischen Eltern, Säuglingen und Kleinkindern frühzeitig aufzulösen.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Werkzeuge der Emotionellen Ersten Hilfe auch in anderen Arbeitsfeldern der Frühprävention und der Therapie wertvolle Dienste leisten.

Der Verein und seine Mitglieder leisten dem „Emotionelle Erste Hilfe Ethik-Kodex“ Folge. Sofern Berater und Therapeuten für den Verein tätig werden, arbeiten sie eigenverantwortlich im Sinne des „Emotionellen Ersten Hilfe Ethik-Kodex“.

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Anredeform in den Texten verwendet.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „EEH Verein Deutschland“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist in Ingelheim am Rhein.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein „EEH Deutschland e.V.“ basiert auf den inhaltlichen, methodischen und ethischen Grundlagen der Emotionellen Ersten Hilfe (siehe Ethik-Kodex).

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Eltern und Kindern mit frühen Regulations- und Bindungsstörungen und damit die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Information und Aufklärung von betroffenen Familien, Angehörigen, beteiligten Berufsgruppen und der Öffentlichkeit.
- Beratung, Begleitung und Unterstützung von Erwachsenen und Kinder die chronisch erschöpft und überfordert sind.
- Unterstützung von hilflosen, verzweifelte Eltern und untröstlich weinenden Babys.
- Aufarbeitung von überwältigenden Erfahrungen rund um Schwangerschaft und

Geburt (z.B. Fehlgeburt, Totgeburt, Kaiserschnitt).

- Unterstützung von werdenden Eltern bei belastenden Stress- und Angstzuständen in der Schwangerschaft.
- Hilfe für Eltern, die ablehnende und gewaltvolle Impulse gegenüber ihrem Kind verspüren.
- Begleitung von Eltern und Babys, die überwältigende Geburts- und Trennungserfahrungen verarbeiten wollen.
- Entwicklungsbegleitung von Eltern und Babys bei emotionalen Krisen im Säuglings- und Kleinkindalter (z.B. Schlaf- und Stillprobleme).
- Anleitung von bindungsfördernden Eltern-Kind-Gruppen von der Schwangerschaft bis in das Kleinkindalter hinein.
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit, Vorträge, Symposien und Publikationen.
- Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Fachpersonen und Interessierte.
- Förderung und Wahrung der Emotionellen Ersten Hilfe (EEH).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sowie keine parteipolitischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Personen sein. Mitglieder des Vereins können neben Personen, die im Besitz einer der folgenden Zusatzqualifikationen sind: Basic Bonding Gruppenleiter, EEH-Fachberater, EEH - Therapeut und Bindungsorientierter Körperpsychotherapeuten auch alle anderen interessierten Personen sein.

Die Mitglieder sind entweder ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Ordentliche Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag hin vom geschäftsführenden Vorstand aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen

Aufnahmebestätigung rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Aufnahmeantrags. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Jede ordentliche Mitgliedschaft ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

Fördermitglieder werden im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand auf mündlichen oder schriftlichen Antrag hin aufgenommen. Sie haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können nur den Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen Ausgaben verlangen. Pauschalen für Reisekosten werden höchstens in Höhe der steuerlich anerkannten Sätze erstattet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Jahresende möglich und muss spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

- das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist, oder
- das Mitglied auf Mahnung hin, unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss, seinen Jahresbeitrag nicht binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Mahnung entrichtet hat.

Vor dem Ausspruch des Ausschlusses (erster Punkt) muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Vorhaltungen zu äußern. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung der Mitteilung an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitglieds in Kraft. Ein Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Ausschluss muss innerhalb vier Wochen nach Übersendung der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief erklärt und begründet werden. Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich am zweckorientierten Angebot des Vereins zu beteiligen. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht wahrzunehmen. Eine Übertragung von Rechten ist nicht zulässig.

Die ordentlichen Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag am Anfang des Jahres bis spätestens zum 31.03. an die Vereinskasse. Die Beitragshöhe sowie Beitragsermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Endet die Mitgliedschaft während des Jahres, werden Beitragsanteile nicht erstattet.

Fördermitglieder verpflichten sich zu einer finanziellen und ideellen Unterstützung des Vereins.

Ehrenmitglieder besitzen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Vorstand

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB kann den Verein einzeln vertreten.

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit, längstens jedoch für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verein wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer können Mitglied oder Nichtmitglied sein und nicht dem Vorstand zugeordnet sein. Ihre Aufgaben sind:

- Den Jahresabschluss auf seine Rechtmäßigkeit zu kontrollieren.
- Die Verwaltungstätigkeit zu überprüfen, insbesondere die Rechnungslegung.
- Die Richtigkeit des jährlichen Kassenstandes zu bestätigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines und besteht aus allen Mitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform oder per E-Mail und durch Veröffentlichung auf der Homepage spätestens vier Wochen vor Termin einberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 30/100 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Der Vorstand kann beschließen, dass Mitglieder ohne Teilnahme an einer Mitgliederversammlung ihre Stimme in Textform oder schriftlich abgeben können (Briefwahl).

Der Vorstand kann beschließen, dass Beschlüsse des Vereins oder Wahlen zu Vereinsämtern ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren gefasst werden; zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt die Textform, § 126 b BGB. Der Vorstand kann ein Mindestquorum an Teilnehmenden vorgeben. Setzt der Vorstand kein Quorum fest, ist die Beschlussfassung unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen gültig, § 32 Abs. 2 BGB gilt nicht.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem ersten Vorsitzenden, ersatzweise dem zweiten Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Der Jahresbericht des Vorstandes
- Der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfer

- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, soweit erforderlich
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen
- Die Festlegung des Jahresbeitrags.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung vergeben.

§ 8 Auflösung des Vereines

Die Mitgliederversammlung des Vereins der EEH kann den Verein jederzeit auflösen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e. V., Oranienburger Str. 13-14, D-10178 Berlin oder dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.